

Platzordnung

für die Beachvolleyball Courts - Grafenstein



§1 Anerkennung der Platzordnung

Mit dem Betreten des Platzes wird die Platzordnung zur Kenntnis genommen und akzeptiert (anerkannt).

§2 Nutzungsberechtigung:

- (1) Spielberechtigt sind ausschließlich jene Personen, die ein freies Feld vorfinden bzw. ein Spielfeld reserviert haben und den dafür erforderlichen Tarif im Vorhinein bezahlt haben.
- (2) Die gültigen Tarife sind der Tarifordnung ist an der Anschlagtafel oder unter <http://beach.speedvolley.at> zu entnehmen.
- (3) Werden nicht spielberechtigte Personen auf der Anlage angetroffen, wird ihnen ein Zweistunden - Tarif und zusätzlich eine Strafgebühr von € 20,- in Rechnung gestellt.
- (4) Organe des TSV Grafenstein – Sektion Volleyball haben das Recht, Personen, die gegen die Platzordnung verstoßen, die Spielberechtigung zu entziehen, Platzverbot zu erteilen und eventuelle Schäden auf deren Kosten beheben zu lassen.

§3 Ordnung und Sauberkeit

- (1) Die Sandflächen sind nach Beendigung der Nutzung von den Nutzern mit den bereitgestellten Gerät(en) abziehen. Es ist unbedingt darauf zu achten eine waagerechte Fläche zu hinterlassen.
- (2) Jeder Nutzer der Anlage ist verpflichtet, das Gelände ordentlich zu verlassen. Unrat und Müll sind in den vorhandenen Müllbehältern zu entsorgen.
- (3) Vor der Nutzung der Garderoben ist der an Körper und Kleidung haftende Sand zu entfernen.
- (4) Der Eingang zu den sanitären Anlagen befindet sich auf Nordseite des Kabinengebäudes gegenüber des Beachvolleyballplatzes, diese sind sauber und ordentlich zu verlassen.
- (5) Bei Zuwiderhandlungen, die eine weitere Nutzung einschränken oder ausschließen, können die zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes nötigen Kosten dem Verursacher auferlegt werden.
- (6) Das Rauchen auf der Beachanlage ist verboten.
- (7) Tiere sind auf der Beachanlage nicht gestattet.

Platzordnung

für die Beachvolleyball Courts - Grafenstein



§4 Betriebszeiten

(1) Die Betriebszeiten sind im allgemeinen April bis Oktober in der Zeit von 09:00 - 21:00 Uhr.

(2) Außerhalb der Betriebszeiten ist das Betreten der Beachvolleyballanlage verboten.

§5 Anordnungsbefugnis

Den Anordnungen und Weisungen der Organe des TSV Grafenstein – Sektion Volleyball sind umgehend und ohne Ausnahme Folge zu leisten.

§6 Zuwiderhandlungen

(1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, können von der TSV Grafenstein – Sektion Volleyball vom Besuch der Beachvolleyballanlage bzw. von Veranstaltung ausgeschlossen oder aus der Anlage verwiesen werden.

(2) Je nach Schwere des Verstoßes können Zuwiderhandelnde auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung oder dem Besuch der Anlage ausgeschlossen werden.

(3) Unberührt bleiben straf- und haftungsrechtliche Vorschriften.

§7 außerordentliche Haftungsbestimmungen

(1) Der TSV Grafenstein – Sektion Volleyball übernimmt keine Haftung für:

1. In Verlust geratene Gegenstände

2. Sachbeschädigung durch Dritte

3. Schäden, Unfällen und Verletzungen infolge des Spielbetriebes oder bei Veranstaltungen durch Eigen- oder Fremdverschulden

(2) Der Benutzer haftet gegenüber des TSV Grafenstein – Sektion Volleyball und Dritten für verursachte Beschädigung, mutwillige Sachbeschädigung, vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung Dritter.

(3) Jeder Benutzer ist für seine Person selbst haftbar.